

stände an den Vertragsstaat, der sie übergeben hat, zur Weiterleitung an die berechtigten Personen zurückzugeben.

Teil VII

Schlußbestimmungen

Artikel 47

Ratifikation

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin.

Artikel 48

Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

(1) Dieser Vertrag tritt am dreißigsten Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. *¹

(2) Der Vertrag bleibt für eine unbegrenzte Zeit in Kraft, wenn nicht einer der Vertragsstaaten diesen Vertrag schriftlich kündigt. Die Kündigung wird zwölf Monate nach ihrer Übermittlung an den anderen Vertragsstaat wirksam.

Ausgefertigt in Lusaka am 20. Januar 1986 in zwei Originalen, jedes in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit besitzen.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

**Für die
Deutsche Demokratische
Republik**

Hans-Joachim Heusinger
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates
und Minister der Justiz

**Für die
Republik Sambia**

Gibson G. Chigaga
Minister
für Rechtsangelegenheiten
und Generalanwalt
der Republik Sambia

**Gesetz
zum Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik China vom 31. Mai 1986
vom 17. Juni 1986**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 31. Mai 1986 in Berlin **Unterzeichneten**, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 52 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Tag des Inkrafttretens des Vertrages tritt das Gesetz vom 3. April 1959 über den Konsularvertrag vom 27. Januar 1959 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China (GBl. I Nr. 20 S. 265) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebzehnten Juni neunzehnhundertsechundsundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebzehnten Juni neunzehnhundertsechundsundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker